

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00089 vom 9. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00089 du 9 mai 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00089 del 9 maggio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss der Rechtsprechung ist die Durchführungsstelle für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen eines Aufenthaltskantons durch die mit mangelnder örtlicher Zuständigkeit begründete Nichteintretensverfugung der Durchführungsstelle eines anderen Kantons im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG "überörtlich" und daher zur Ergreifung der gleichen Rechtsmittel wie die versicherte Person berechtigt (BGE 132 V 74). An der Legitimation der Beschwerdeführerin ist in vorliegendem Verfahren daher nicht zu zweifeln.

2.2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit sind als Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen (Art. 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 lit. b und Art. 60 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO). Erachtet sich das Sozialversicherungsgericht als nicht zuständig, leitet es die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

2.3. Mit Schreiben vom 24. September 2010 (Urk. 4) hat die Beschwerdegegnerin die bei ihr eingegangene Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Verfugung vom 12. Juli 2010 (Urk. 2) an das hiesige Gericht überwiesen, weil sie davon ausging, dass gegen Verfügungen betreffend Verneinung der örtlichen Zuständigkeit zur Ausrichtung von Ergänzungs- und Zusatzleistungen nicht Einsprache sondern direkt Beschwerde zu erheben sei.

2.4. Laut Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Gegen Verfügungen kann nach Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG Beschwerde erhoben werden.

2.5. Nach der Rechtsprechung (Urteil des EVG in Sachen B. vom 3. November 2006, U 410/04, Erw. 4.2) bestimmt sich der Begriff der Verfugung mangels näherer Konkretisierung in Art. 49 Abs. 1 ATSG nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, vgl. Art. 55 ATSG; BGE 132 V 98 Erw. 3.2 mit Hinweisen). Bei den in Art. 52 Abs. 1 2. Satzteil ATSG erwähnten prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen handelt es sich um

Zwischenverfügungen (BGE 131 V 46 Erw. 2.4). Wann Zwischenverfügungen zu erlassen sind, wird im ATSG nicht geregelt. Da sich der Verfügungsbegriff unter der Herrschaft des ATSG nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 VwVG definiert und Art. 55 Abs. 1 ATSG auf das VwVG verweist, soweit die in den Art. 27 bis 54 ATSG oder in den Einzelgesetzen enthaltenen Verfahrensbereiche nicht abschliessend geregelt sind, ist für diese Frage das VwVG massgebend (BGE 132 V 106 Erw. 6.1). Nach der Lehre (Martin Kayser in: Christoph Auer/ Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Art. 45 VwVG N 3) fällt eine Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, einen Nichteintretensentscheid. Dieser ist früher als atypische Zwischenverfügung betrachtet worden. Richtigerweise handelt es sich dabei jedoch um einen Endentscheid. Mit der Zwischenverfügung ist nicht die Verneinung der Zuständigkeit gemeint. Um eine Zwischenverfügung über die Zuständigkeit im Sinne von Art 45 VwVG handelt es sich lediglich bei einem die Zuständigkeit bejahenden Entscheid.

2.6. Damit übereinstimmend zitiert die Literatur und Rechtsprechung Entscheide über die örtliche, sachliche oder funktionelle Zuständigkeit zu den anfechtbaren Vor- und Zwischenentscheiden im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 92 BGG gelten indes nur Entscheide, mit welchen die Zuständigkeit bejaht wird. Demgegenüber handelt es sich bei Entscheiden, in welchen das Gericht seine Zuständigkeit verneint, nicht um einen Zwischenentscheid sondern um einen Nichteintretensentscheid und damit um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (Urteil des Bundesgerichts in Sachen C. vom 26. Juni 2009, 8C_121/2009, Erw. 1.2 mit Hinweisen auf die Literatur).

2.7. Bei der angefochtenen Verfügung vom 12. Juli 2010 (Urk. 2), worin die örtliche Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin sowie weiterer Gemeinden oder Verwaltungsstellen im Kanton Zürich zum Entscheid über den Anspruch der Versicherten auf Ergänzungs- und Zusatzleistungen verneint wurde, handelt es sich daher nicht um eine verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 ATSG, sondern um eine Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG, gegen welche eine Einsprache zu erheben gewesen wäre. Vorliegend gilt es indes zu beachten, dass weder die Parteien noch die Beigeladenen eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines Einspracheverfahrens beantragten, weshalb davon auszugehen ist, dass die Verfahrensbeteiligten kein Interesse an eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin haben. Von einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin mangels fehlender sachlicher Zuständigkeit, welche einen formalistischen Leerlauf darstellen und zu unnötigen Verzögerungen führen würde, ist daher aus prozessökonomischen Gründen abzusehen (vgl. betreffend den Anspruch auf rechtliches Gehör: BGE 132 V 390 Erw. 5.1 mit Hinweis).

E. 3

3.1. Zu präzisieren bleibt die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) kennt keine Regelung eines Gerichtsstandes für das kantonale Beschwerdeverfahren (vgl. Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 2. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, S. 319, Rz 280). Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 ELG ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig zur Beurteilung von Beschwerden, in

dem die versicherte Person oder der Beschwerde fhrende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Art. 58 Abs. 1 ATSG stellt in erster Linie auf den Wohnsitz der versicherten Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ab. Der Wohnsitz des beschwerdefhrenden Dritten ist nur dann von Belang, wenn ein solcher der versicherten Person nicht besteht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zrich 2009, Art. 58 Rz 12). Gemss Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Artikeln 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB).         

3.2    Die Bestimmungen des ZGB ber den Wohnsitz sehen unter anderem vor, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhlt (Art. 23 Abs. 1 ZGB), dass der einmal begrndete Wohnsitz einer Person bestehen bleibt bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB) und dass der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz begrnden (Art. 26 ZGB). Mit letzterem Vorbehalt wollte der Gesetzgeber, dass die Anstalten beherbergenden Gemeinden nicht mit Streitigkeiten belastet werden, die ihnen anfallen wrden, wenn die Insassen am Ort der Anstalt Wohnsitz erwerben knnten (BGE 135 III 55 Erw. 6.1).

3.3    Obwohl der Wortlaut darauf nicht ohne Weiteres schliessen lsst, begrndet Art. 26 ZGB nach der Rechtsprechung lediglich eine widerlegbare Vermutung, wonach der Aufenthalt in einer Anstalt nicht bedeutet, dass auch der Lebensmittelpunkt an den Anstaltsort verlegt wurde. Die Vermutung kann umgestossen werden, wenn eine Person freiwillig in eine Anstalt eintritt und sich dort im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhlt. Unter dieser Voraussetzung kann die Begrndung eines Wohnsitzes am Anstaltsort bejaht werden (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Vormundschaftsbehrde Z. vom 5. Februar 2001, 5C.16/2001, Erw. 4a; BGE 131 V 65 Erw. 6.1, 133 V 312 Erw. 3.1, 134 V 239 Erw. 2.1; vgl. auch BGE 135 III 56 Erw. 6.2).

3.4    Nach der Rechtsprechung kann der Umstand, dass eine Person freiwillig in die Anstalt eingetreten ist, fr sich allein nicht ausschlaggebend sein fr die Frage, ob die mit Art. 26 ZGB vorgeschriebene Vermutung im konkreten Fall widerlegt ist. Denn namentlich ein Student besucht die Lehranstalt freiwillig und erwirbt nach Art. 26 ZGB an deren Ort vermutlich trotzdem nicht Wohnsitz. Auch das Kriterium des Angewiesenseins auf Betreuung fhrt nicht in jedem Fall zur Lsung. Denn dieses Kriterium allein wrde sonst immer dazu fhren, dass am Anstaltsort kein Wohnsitz begrndet werden kann, weil letztendlich jeder Anstaltsbenutzer auf die Anstalt angewiesen ist. Es kommt somit entscheidend darauf an, ob mit Rcksicht auf die Kriterien der Freiwilligkeit des Eintritts und des Angewiesenseins auf Betreuung entschieden werden kann, ob die sich in einer Anstalt aufhaltende Person ihren Lebensmittelpunkt auch dort hat (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Vormundschaftsbehrde Z. vom 5. Februar 2001, 5C.16/2001, Erw. 4a).

3.5    Nach der Rechtsprechung sind Altersheime - anders als Pflegeheime - keine Anstalten im Sinne von Art. 26 ZGB, weil sie nicht einem vorbergehenden Sonderzweck (Erziehung, Pflege, Heilung, Strafverbssung) dienen, sondern einem allgemeinen, indem sie das Verbringen des Lebensabends an einem hiefr spezialisierten Ort erlauben. Daran ndert sich auch nichts, wenn die Mglichkeit besteht, im Altersheim die erforderliche Pflege zu erhalten, da dieser Sonderzweck im allgemeinen

Zweck aufgeht. Urteilsfähige mündige Personen begründen nach Lehre und Rechtsprechung am Ort des Altersheimes (in der Regel) Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB, und zwar unabhängig davon, ob der Heimeintritt aus eigenem Willensentschluss erfolgt oder eine Unterbringung vorliegt. Nach neuerer Auffassung können allerdings auch Altersheime unter Art. 26 ZGB fallen, wobei das Kriterium der fehlenden freien örtlichen Wahlfähigkeit oder der Unterbringung für die Abgrenzung zu Art. 23 ZGB bedeutsam ist (BGE 127 V 239 f. Erw. 2b mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur).

E. 4

4.1. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Versicherte vom 1. Februar 2000 bis 30. Juni 2006 als Hauswirtschaftsmitarbeiterin an einem geschätzten Arbeitsplatz im Alterszentrum C. in D. im Kanton Appenzell Ausserrhoden berufstätig war (Urk. 8/9), während dieser Zeit an ihrem Arbeitsort ein Personalzimmer bewohnte und in der Gemeinde D. als Wochenaufenthalterin angemeldet war (Urk. 17). In den Jahren 2000 bis 2006 hat die Versicherte ihre Schriften in der Stadt X. hinterlegt und als Wohnadresse gegenüber den Steuerbehörden eine Adresse an der F. in X. angegeben (Urk. 20/1-7). Bei der angegebenen Adresse an der F. in X. handelt es sich indes um den Hintereingang des Stadthauses der Stadt X. und somit um eine Amtsadresse. Es ist daher auszuschliessen, dass die Versicherte, während der Zeit, als sie in D. als Wochenaufenthalterin gemeldet war, ihren Lebensmittelpunkt an dieser Adresse in X. gehabt haben könnte. Vielmehr ist auf Grund der gesamten Umstände davon auszugehen, dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin während der Zeit, als sie sich in D. aufgehalten und gearbeitet hat, auch an diesem Ort befunden hat. Es ist demnach mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Februar 2000 bis 30. Juni 2006 in D. im Kanton Appenzell Ausserrhoden befunden hat.

4.2. Gemäss der Auskunft von G., der ehemaligen Beirätin der Versicherten, hat die Versicherte ihren Arbeitsplatz beim Alterszentrum C. in D. verloren, weil sie für ihre Arbeitgeberin im Verlauf des Jahres 2006 nicht mehr tragbar gewesen sei. Nach dem Verlust der Arbeitsstelle habe sich die Versicherte während 14 Tagen in der Psychiatrischen Klinik H. aufgehalten. Während dieser Zeit hat die Beirätin ein geeignetes Altersheim für die Versicherte gesucht und schliesslich einen freien Platz im Alters- und Pflegeheim E. in B. gefunden. Die Versicherte war mit dem Heimeintritt einverstanden und hat den Wunsch geäussert, dort ihren Lebensabend zu verbringen (Aktennotiz vom 8. April 2011; Urk. 29). Gemäss der Auskunft des Alters- und Pflegeheims E. ist die Versicherte am 3. Juli 2006 in das Heim eingetreten, wobei es sich beim Alters- und Pflegeheim E. sowohl um ein Alters- als auch um ein Pflegeheim handelt. Die Versicherte hielt sich dort in einem Bereich auf, welcher innerhalb des Alters- und Pflegeheims E. zum Bereich Altersheim und nicht zum Bereich Pflegeheim gehört (Aktennotiz vom 8. April 2011; Urk. 30).

4.3. Bei der Prüfung der Frage, ob der Eintritt der Versicherten in das Alters- und Pflegeheim E. Wohnsitzbegründend war, kann die erste (objektive, äussere) der beiden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, die physische Anwesenheit, ohne Weiteres bejaht werden. Denn auf Grund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass sich die Versicherte seit dem 3. Juli 2006 im Alters- und

übergegangen sei, als widerlegt gelten. Denn, wie erwähnt (Erw. 4.4), lässt die Aktenlage einzig den Schluss zu, dass sich die Versicherte freiwillig und eigenverantwortlich für einen unbefristeten Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim E.____ in B.____ entschieden hat. Die Anwendbarkeit von Art. 23 oder Art. 26 ZGB kann daher letztlich offen bleiben.

4.6. Nach Gesagtem hat sich daher sowohl der zivilrechtliche Wohnsitz der Versicherten im Sinne von Art. 23-26 ZGB als auch deren Wohnsitz im Sinne von Art. 58 Abs. 1 ATSG ab dem Zeitpunkt ihres Heimeintritts vom 3. Juli 2006 bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 26. August 2010 (Urk. 1) in B.____ im Kanton Zürich befunden, weshalb das hiesige Gericht zur Beurteilung der Beschwerde vom 26. August 2010 örtlich zuständig ist.

E. 5

5.1. Am 1. Januar 2008 ist das neue ELG vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des ELG vom 6. Oktober 2006 wurde die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung im Vergleich zu dem bis 31. Dezember 2007 in Kraft gestandenen altELG teilweise neu geregelt. Insbesondere hat Art. 21 Abs. 1 ELG gegenüber der bis Ende 2007 geltenden Regelung gemäss Art. 1a Abs. 3 altELG eine Änderung gebracht, als darin neu geregelt wird, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege keine neue Zuständigkeit begründen. Solche Tatbestände wurden unter dem bisherigen Recht anknüpfend an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff durch Anwendung von Art. 26 ZGB geregelt.

5.5. Der neue Art. 21 Abs. 1 ELG knüpft die kantonale Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung zwar nach wie vor am (zivilrechtlichen) Wohnsitz der bezugsberechtigten Person an. Satz 2 der Bestimmung stellt nun aber klar, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege keine neue Zuständigkeit begründen. Nach der Rechtsprechung ist somit ab Inkrafttreten des neuen Art. 21 Abs. 1 ELG der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt oder die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege unabhängig davon, ob am Aufenthaltsort zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird, ohne Bedeutung für die Frage der Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung. Zuständig ist oder bleibt der Kanton, in welchem die Ergänzungsleistungen beziehende Person unmittelbar vor dem Heim- oder Anstaltseintritt Wohnsitz hatte. Ob Wohnsitz am Standort des Heims oder der Anstalt besteht, ist lediglich dann von Bedeutung, wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erst während des Aufenthalts in der Institution entsteht (Urteil des Bundesgerichts in Sachen R. vom 21. Januar 2011, 9C_972/2009, Erw. 5.3.2.2).

5.6. Vorliegend hat sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Versicherten zum Zeitpunkt bei Inkrafttreten des ELG vom 6. Oktober 2006 am 1. Januar 2008 bereits seit dem 3. Juli 2006 in B.____ im Kanton Zürich befunden. Da sich die Versicherte erstmals am 17. Mai 2010 (Urk. 3/1) zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet hat, besteht ein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung somit frühestens ab

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden
- X.____
- Z.____
- Gemeinde B.____, Sozialabteilung, Sozialversicherungsamt
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.